

**Niederschrift  
über die  
25. Sitzung  
der Stadtvertretung Rüthen  
am 26.04.2012**

-----

9. Windkonzept Rüthen 2012  
**- Vorlage Nr. 036/12 -**

-----

Von der CDU-Fraktion Rüthen wird zum Beschlussvorschlag der Verwaltung ein erweiterter Vorschlag zur Entscheidung vorgelegt. Danach soll die bestehende Vorrangzone Drewer - Altenrüthen nicht aufgehoben werden, sondern über den Bestandsschutz der vorhandenen Windkraftanlagen hinaus auch für Repowering - Maßnahmen offen sein, selbst wenn dadurch am Standort langfristig nur noch eine oder zwei große Anlagen möglich sein sollten.

Stadtvertreter Erling beantragt während der Beratung gegen 19.10 Uhr eine Sitzungsunterbrechung. Dem Antrag wird zugestimmt. Die Unterbrechung dauert 10 Minuten.

Die Stadtvertretung Rüthen macht sich das vorgelegte Windkonzept Rüthen 2012 vom Grundsatz her zu Eigen. Als Ausnahme von den darin vorgegebenen Zielen soll aber der bestehenden Vorrangzone Drewer – Altenrüthen eine Art erweiterter Bestandsschutz zugebilligt werden. In diesem Sinne wird entsprechend dem weiter gehenden Beschlussvorschlag der CDU – Fraktion einstimmig beschlossen:

- Das Windkonzept Rüthen 2012 soll als kommunaler Rahmenplan Grundlage für Bauleitplanungen mit dem Ziel der Windenergienutzung sein.
- Die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzonen Spitze Warte, Drewer-Altenrüthen und Drewer Nord bleiben in ihren vorhandenen Abgrenzungen bestehen. Maßnahmen zum „Repowering“ sind innerhalb dieser Gebiete zu unterstützen, sofern bei den beteiligten Akteuren im Wesentlichen Einigkeit über das jeweilige Repoweringkonzept besteht.
- Für neue mögliche Vorrangzonen können Bauleitplanverfahren in die Wege geleitet werden, wenn diese innerhalb des ermittelten Konzentrationsbereiches bzw. der dort festgestellten Suchräume liegen und mit kommunalen Investoren entsprechende städtebauliche Verträge gemäß § 11 Baugesetzbuch abgeschlossen wurden.
- Außerhalb des Konzentrationsbereiches und der drei bestehenden Vorrangzonen sind Windkraftanlagen nicht erwünscht. Vorhandene Anlagen sind zurückzubauen, wenn der Bestandsschutz erloschen ist. Ausgenommen von dieser Zielvorgabe sind privilegierte (hofnahe) Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB sowie zulässige Kleinanlagen an Gebäuden.

- Die im Konzentrationsbereich ausgewiesenen Tabuflächen sollen von Windrädern frei bleiben. Ausnahmen sind möglich, wenn der eindeutige Nachweis geführt werden kann, dass kein Grund für eine Ausschlusswirkung der Tabuflächen besteht.